

S A T Z U N G

für den Freundeskreis Pfarrmuseum Flintsbach am Inn e. V.

(vom 21.04.2001 in der Fassung der Änderungen vom 17.05.2005, 27.03.2010 und 23.03.2013)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

1. Unter der Bezeichnung „Freundeskreis Pfarrmuseum Flintsbach am Inn“ ist am 21. April 2001 ein Verein gegründet worden, der in das Vereinsregister eingetragen werden soll.
(Am 15.05.2001 VR 1896 „Freundeskreis Pfarrmuseum Flintsbach am Inn, e.V.“ Sitz: Flintsbach an Inn Amtsgericht-Registergericht-Rosenheim)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Flintsbach am Inn.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des bestehenden Pfarrmuseums Flintsbach und dessen Betriebes in Zusammenarbeit mit der Pfarrkirchenstiftung St. Martin Flintsbach als der Rechtsträgerin des Museums.
Die Förderung erfolgt durch finanzielle, sachliche und personelle Unterstützung
 - der museumstechnischen Umgestaltung und didaktischen Aufbereitung des Museums,
 - der weiteren Sammlertätigkeit des Museums,
 - der Wiedereröffnung des Museums für den Besucherverkehr.
2. a) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des *Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung.
b) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Sie haben bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Rückgabe ihrer für den Vereinszweck geleisteten Beiträge, Spenden und etwaiger Einlagen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen sein, die bereit sind, die Ziele und Tätigkeit des Vereins zu unterstützen sowie den Vereinsbeitrag zu entrichten.
Der jeweilige Kirchenverwaltungsvorstand, sowie der jeweilige Museumsleiter der Pfarrkirchenstiftung St. Martin, Flintsbach, sind geborene Mitglieder des Vereins. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand.
Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen.
Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen (§5 Abs. 3 h).
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
 - a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres.
 - b) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn der Mitgliederbeitrag trotz Mahnung und Androhung der Streichung nicht bis zum Ende des Geschäftsjahres bezahlt ist.
 - c) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.
Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb eines Monats Beschwerde beim Vorstand einlegen.
Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßem Eingang der Beschwerde eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich abzuhalten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn deren Einberufung von 1/5 der Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter schriftlich mit Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung dem Stellvertreter.

3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Die geheime Wahl oder Abberufung des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie der übrigen Vorstandsmitglieder;
- b) Die Wahl von zwei Revisoren ;
- c) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, der Jahresabrechnung (Kassenbericht) und des Kassenprüfungsberichts, der durch zwei Revisoren erstellt wird ;
- d) Entlastung des Vorstandes ;
- e) Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Jahr.
Ausgaben von mehr als 2000 € sind gesondert zu genehmigen.
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für natürliche und korporative Mitglieder ;
- g) Beschluss über die Beschwerde des betroffenen Mitglieds gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes ;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern ;
- i) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

4. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst ;
Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins mit Dreiviertelmehrheit. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat ;
hat niemand mehr als die Hälfte der Stimmen erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt ; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
6. Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist ein Protokoll unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse zu fertigen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus :

- dem Vorsitzendem
- dessen Stellvertreter
- dem Schriftführer
- dem Kassenverwalter
- bis zu drei Beisitzern
- sowie kraft Amtes dem jeweiligen Kirchenverwaltungsvorstand der Pfarrkirchenstiftung St. Martin und
- dem jeweiligen Museumsleiter

Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt grundsätzlich unentgeltlich. In besonderen Fällen kann ihnen im Verhältnis ihrer Mühe eine vom Vorstand zu bestimmende Vergütung und/oder der Aufwand barer Ausgaben gewährt werden.

2. Wahl und Amtsdauer

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden einzeln in geheimer Wahl, die übrigen Vorstandsmitglieder können per Akklamation mit Handzeichen gewählt werden.

Die Form der Abstimmung bestimmt der Wahlleiter.

Eine schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies will.

Alle Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Die Bestellung des Vorstands bzw. eines einzelnen Mitglieds ist jederzeit durch die Mitgliederversammlung widerruflich. Für den Widerruf ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder notwendig.

Der Vorstand bzw. ein einzelnes Vorstandsmitglied bleiben bis zur Bestellung der Nachfolger im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, wird bei der nächsten Mitgliederversammlung für die Restlaufzeit ein Ersatz gewählt.

3. Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstands

- a) Der Vorstandsvorsitzende und dessen Stellvertreter vertreten den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich.
Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter sein Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn der Vorstandsvorsitzende verhindert ist.
- b) Für Rechtsgeschäfte über 500,- € ist die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich, für Rechtsgeschäfte über 2000,- € die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) **Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung**
- b) **Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung**
- c) **Erstellung des Jahresbericht, der Jahresabrechnung u. Buchführung**
- d) **Erstellung des Haushaltsplans für das kommende Jahr**
- e) **Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern**
- f) **Mitsprache bei der Bestellung des Museums-Leiters durch die Pfarrkirchenstiftung St. Martin Flintsbach.**

4. Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- a. **Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – von dessen Stellvertreter mit Angabe der Tagesordnung und Ladungsfristen von zwei Wochen einberufen und geleitet.**
- b. **Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.
Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst ; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung schriftlich zustimmen.**
- c. **Die Vorstandssitzungen und deren Beschlüsse sind unter Angabe von Ort und Zeit zu protokollieren ; das Sitzungsprotokoll ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.**

5. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung können einzelne Personen zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie den Freundeskreis Pfarrmuseum und dessen Wirkungsbereich in hervorragender Weise gefördert haben. Ehrenvorsitzende können stimmberechtigt an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 7 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 5 Abs. 3 i).**
- 2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.**
- 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrkirchenstiftung St. Martin Flintsbach, die es unmittelbar und ausschließlich für die Ausstattung des Pfarrheims St. Martin in Flintsbach zu verwenden hat.**

§ 8 Betriebsmittel

Die zur Erfüllung der Vereinszwecke (gemäß § 2 der Satzung) nötigen Mittel werden beschafft durch:

- **Mitgliedsbeiträge**
- **Spenden**
- **Eintrittsgelder**
- **Veranstaltungen und andere Unternehmungen des Vereins**
- **Stiftungen und sonstige Zuweisungen an den Verein.**

- § 9 Die Satzung tritt am 21.04.2001 – in der Fassung der Änderungen vom 17.05.2005, vom 27.03.2010 und vom 23.03.2013 mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister durch das Amtsgericht Traunstein – Registergericht – in Kraft.**

(Sie gilt in ihrer sprachlichen Fassung für Frau und Mann gleichermaßen.)